

Bundessozialgericht

- 1 RA 147/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
17. Okt. 1975

U r t e i l

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. August 1975 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t, die Richter Dr. S c h u b e r t und B u r g e r sowie die ehrenamtlichen Richter R e i m e r und B l ä t t e l für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 12. Juni 1974 aufgehoben, soweit sie verurteilt worden ist.

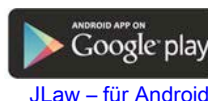
Die Klage gegen die Bescheide vom 28. März und 1. November 1973 und vom 21. Februar 1974 wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der am 7. April 1891 geborene Kläger, der die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt und in Wien lebt, bezieht seit dem 1. Januar 1957 von der Beklagten ein Altersruhegeld nach dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und vom 1. März 1957 an von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (PVA) in Wien eine Alterspension nach dem österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) vom 9. September 1955 in der jeweils gültigen Fassung. Wegen der Höhe der dem Kläger zustehenden deutschen Rente kam es zu einem Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Berlin, das ihm jedoch nicht den gewünschten Erfolg brachte (Urteil vom 8. Januar 1973).

Während des Berufungsverfahrens berechnete die Beklagte das Altersruhegeld des Klägers durch Bescheid vom 28. März 1973 neu, weil die PVA ihm mit Bescheid vom 18. April 1972 vom 3. November 1971 an zu seiner Alterspension einen Hilflorenzuschuß gemäß § 105 a ASVG bewilligt hatte. Durch Bescheid vom 1. November 1973 berechnete sie die vorbehaltene Abrechnung der Rentennachzahlung. Durch Bescheid vom 21. Februar 1974 stellte die Beklagte die Rente nochmals neu fest, weil sich die Alterspension erhöht hatte.

Durch Urteil vom 12. Juni 1974 wies das Landessozialgericht (LSG) Berlin die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Berlin vom 8. Januar 1973 zurück, weil sein Verlangen auf Berücksichtigung einer zusätzlichen Beitragszeit in der deutschen Angestelltenversicherung (AnV) vom 1. August bis 31. Dezember 1938 unbegründet



- 3 -

sei. Dagegen hob es von den nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Verfahrens gewordenen Bescheiden vom 28. März und 1. November 1973 sowie vom 21. Februar 1974 die beiden ersten auf; den letzten änderte es ab und verurteilte die Beklagte, das Altersruhegeld unter Außerachtlassung des von der PVA ab 3. November 1971 gewährten Hilflosenzuschusses neu zu berechnen und dem Kläger darüber einen entsprechenden Bescheid zu erteilen. Dazu führte es aus, auszugehen sei von dem Schlußprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 (BGBl II 1969, 1247).

Der Hilflosenzuschuß sei kein Bestandteil der Alterspension, da er zu der Alterspension gewährt werde. Gemäß § 105 a Abs. 1 Satz 1 ASVG gebühre Beziehern einer Pension aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Knappschaftspension, die derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Pflege bedürfen, zu der Pension ein Hilflosenzuschuß. Bei ihm handele es sich demnach um eine Leistung, die zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Zahlung einer Pension noch den besonderen Tatbestand der Hilflosigkeit voraussetze. Eine diesem Hilflosenzuschuß vergleichbare Leistung kenne die deutsche Rentenversicherung nicht. Als Leistungen im Sinne der genannten Bestimmungen des Schlußprotokolls könnten nur Leistungen angesehen werden, die mit denen der deutschen Rentenversicherung vergleichbar seien. Allein der Umstand, daß die Höhe des Hilflosenzuschusses gemäß § 105 a Abs. 2 ASVG von der Höhe der Pension beeinflusst werde, mache diese eigenständige Leistung noch nicht zu einer rentenähnlichen Zahlung. Dies gelte um so mehr, als der Hilflosenzuschuß einer ähnlichen Zweckbestimmung diene wie das in Deutschland gezahlte Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes -BSHG-. Da einem deutschen Rentner, bei dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 BSHG vorlägen, zusätzlich zu seiner Rente ein Pflegegeld gewährt werde, ohne daß sich diese Leistung auf die Höhe seiner Rente auswirke, dürfe auch die Rente aus der deutschen Rentenversicherung nicht gemindert werden, wenn ein Rentempfänger zusätzlich zu seiner Pension vom österreichischen Versicherungsträger einen Hilflösenzuschuß erhalte.

Daß Hilflösenzuschüsse wegen ihrer Zweckbestimmung nicht als rentenähnliche Leistungen angesehen werden könnten, bestätige § 292 Abs. 2 Buchst. d ASVG. Danach blieben bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für die Gewährung der in Abs. 1 geregelten sogen. "Ausgleichszulage" Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes des Pensionsberechtigten gewährt werden (Hilflösenzuschüsse, Blindenzulagen u.dgl.), außer Betracht. Wie aus der Anlage zum Bescheid vom 28. März 1973 hervorgehe, mindere deshalb die Beklagte selbst den anrechnungspflichtigen österreichischen Pensionsbetrag u.a. um die Wohnungsbeihilfe und die Ausgleichszulage, die der Kläger erhalte. Auch von ihrem Standpunkt aus müsse die Beklagte daher folgerichtig den Hilflösenzuschuß außer Ansatz lassen, zumal diese Leistung auch von dem österreichischen Versicherungsträger bei der Berechnung der Ausgleichszulage nicht berücksichtigt werde.

Die Begriffsbestimmung in Art. 1 Nr. 13 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969 (BGBl II 1969, 1235, 1261) zwinge nicht dazu, zu den Leistungen im Sinne von Nr. 19 Buchstabe b) Ziff. 3 Buchstabe c) des Schlußprotokolls auch den Hilflösenzuschuß zu rechnen. Danach seien in dem Abkommen die Ausdrücke "Geldleistung", "Rente" oder "Pension" als eine Geldleistung, Rente oder



- 5 -

Pension einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen zu verstehen. In Nr. 19 Buchstabe b) Ziff. 3 Buchstabe c) des Schlußprotokolls sei nicht von Geldleistungen, sondern von "Leistungen" die Rede, für die sich in dem Abkommen keine Begriffsbestimmung finde. Allerdings heiße es in Nr. 1 Buchstabe b) des Schlußprotokolls, der in Nr. 13 des Abkommens angeführte Begriff "Pension" umfasse nicht die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften. Das ändere jedoch nichts daran, daß in Nr. 19 Buchstabe b) Ziff. 3 Buchstabe c) des Schlußprotokolls nicht von Pensionen, sondern von Leistungen gesprochen werde und der Begriff der Leistungen nicht definiert worden sei. Ob zu den "Leistungen" im Sinne dieser Bestimmung auch der Hilfenlosenzuschuß gehöre, bestimme sich allein danach, ob der zuständige Versicherungsträger in Deutschland vergleichbare Leistungen gewähren könnte.

Nach alledem sei der Tatbestand der Nr. 19 Buchstabe b) Ziff. 3 Buchstabe c) des Schlußprotokolls, auf den sich die Beklagte stütze, nicht erfüllt. Der Klage gegen die Bescheide vom 28. März 1973, 1. November 1973 und 21. Februar 1974 hätte somit stattgegeben werden müssen.

Hiergegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Beklagten. Nach Auffassung aller zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger sei der Hilfenlosenzuschuß in allen Fällen, in denen er zu einer Pension aus der österreichischen Pensionsversicherung gezahlt werde, als Bestandteil dieser Rente anzusehen und damit anrechnungspflichtig.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Berlin vom 12. Juni 1974 aufzuheben, soweit sie verurteilt worden ist.

-6-



Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen,
da dem angefochtenen Urteil im Ergebnis und in der Begründung beizupflichten sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Das am 1. November 1969 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 (BGBl II 1969, 1235 ff) und das bereits erwähnte Schlußprotokoll hierzu vom 22. Dezember 1966 (BGBl II 1969, 1247) mit den dazu ergangenen späteren Ergänzungen und Durchführungsvereinbarungen stellen als Bestandteil des Bundesrechts revisibles Recht dar.

Die deutsche Rente des Klägers war ursprünglich nach dem Ersten und Zweiten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 21. April 1951 und vom 11. Juli 1953 und dem Schlußprotokoll vom 21. April 1951 idF des Zusatzprotokolls vom 25. Januar 1952 berechnet worden. Aufgrund der Übergangsregelung in Nr. 19 des Schlußprotokolls vom 22. Dezember 1966 war die Rente nach dem neuen Abkommen neu zu berechnen. Das Abkommen und das Zusatzprotokoll vom 22. Dezember 1966 gelten auch für Versicherungsfälle, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind.

Nach der Regelung in Ziffer 19 des Schlußprotokolls sind alle nach innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften



- 7 -

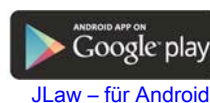
anrechenbaren Zeiten einschließlich der fremdstaatlichen Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) ohne Rücksicht auf eine etwaige Übernahme in die österreichische Versicherungslast in der deutschen Rentenversicherung zu berücksichtigen. Dazu gehören auch Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG. Grundsätzlich sind daher sämtliche Versicherungszeiten - also auch Ersatzzeiten - zu berücksichtigen, die nach deutschen Rechtsvorschriften anrechenbar sind, soweit nicht Ziff. 19 selbst bestimmte Zeiten ausgenommen hat. Für die Feststellung und Behandlung dieser Zeiten gilt allein deutsches Recht.

Bei der Leistungsfeststellung im deutschen Rentenverfahren ist deshalb zunächst ohne Berücksichtigung der Aufteilung der Versicherungslast die Rente aus allen festgestellten Versicherungszeiten unter Berücksichtigung des Abkommens zu berechnen. Zur Vermeidung einer Doppelleistung aus den hier und in Österreich zugleich zu berücksichtigenden Zeiten wird aber der Teil der österreichischen Pension, der auf die auch in der deutschen Rentenleistung nach Ziffer 19 des Schlußprotokolls zu berücksichtigenden Zeiten entfällt, auf die deutsche Rente angerechnet. Damit wird nicht nur eine Doppelleistung vermieden, sondern zugleich auch erreicht, daß einmal die Versicherungslast der österreichischen Versicherungsträger nicht gemindert wird, und zum anderen der Versicherte dennoch eine Gesamtleistung erhält, die mindestens dem entspricht, was er allein nach deutschem Recht erhalten könnte (vgl. hierzu im einzelnen Schieffer, Das neue deutsch-österreichische Sozialversicherungsabkommen und die Arbeiterrentenversicherung, Mitt. LVA Rheinprovinz 1971, 191 ff, insbesondere 198 und 199). Entscheidend ist somit, was unter dem Begriff der Leistungen in Nr. 19 b) 3c) des Schlußprotokolls zu verstehen ist.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

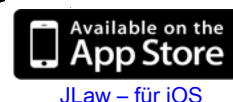
Das ISG ist dazu in erster Linie der Auffassung, hierunter fielen nur solche Leistungen, die mit denen der deutschen Rentenversicherung vergleichbar seien; dazu gehöre der Hilflorenzuschuß schon deshalb nicht, weil er eine dem § 69 Abs. 3 BSHG entsprechende Leistung sei. Dieser Auffassung kann aus mehrfachen Gründen nicht gefolgt werden, wie die Beklagte mit Recht geltend macht.

Das Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 BSHG wird als eine besondere Leistung der Sozialhilfe (Hilfe in besonderen Lebenslagen, §§ 27 ff BSHG) nur bei entsprechender Bedürftigkeit gezahlt (vgl. dazu die §§ 79 ff BSHG) und ist unabhängig von der Zurücklegung irgendwelcher Versicherungszeiten. Nach § 2 BSHG erhält Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält; Verpflichtungen anderer, besonders der Träger anderer Sozialleistungen werden durch das BSHG nicht berührt. Diese Subsidiarität wird in § 69 Abs. 3 Satz 3 BSHG für das Pflegegeld nochmals bestätigt. Auf den Hilflorenzuschuß nach § 105 a ASVG idF der hierzu ergangenen und jeweils maßgebenden Novellen besteht dagegen beim Vorhandensein der dort normierten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch aus der Sozialversicherung; er ist insbesondere nicht an eine besondere Bedürftigkeit gebunden. Außerdem beträgt er grundsätzlich die Hälfte der Pension aus der Pensionsversicherung. Da diese Pension aber weitestgehend von der ihrer Berechnung zugrunde liegenden Versicherungszeiten abhängig ist, also auch von Versicherungszeiten, die bei der Berechnung der deutschen Rente nach Nr. 19 des Schlußprotokolls ebenfalls anzurechnen sind, bestimmt sich der Hilflorenzuschuß mittelbar auch nach diesen Versicherungszeiten. Allerdings sind gewisse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

Mindest- und Höchstbeträge vorgesehen (§ 105 a Abs. 2 ASVG). Dies ändert aber nichts an der Natur des Hilflosenzuschusses als einer Versicherungsleistung.

Schon deshalb handelt es sich bei ihm und dem Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 BSHG nicht um vergleichbare, sondern um wesensverschiedene Leistungen. Außerdem läßt sich auch nicht die Auffassung halten, daß unter die Anrechnungspflicht nur solche Leistungen fielen, die es auch in der deutschen Rentenversicherung gibt. Sie trifft ohnehin schon dem Grunde nach nicht zu. Die österreichischen Rentenleistungen der Invaliditätspension (§ 254 ASVG) und der Berufsunfähigkeitspension (§ 271 ASVG) werden gewährt, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte herabgesunken ist (§§ 255, 273 ASVG), wodurch man sie als den deutschen Berufsunfähigkeitsrenten (§ 1246 RVO, § 23 AVG) entsprechende Renten bezeichnen kann. Die österreichische Invaliditätspension und die Berufsunfähigkeitspension mit Hilflosenzuschuß sind daher bedingt mit den deutschen Renten wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 RVO, § 24 AVG) zu vergleichen. Es bleibt dann nur noch die Besonderheit übrig, daß das deutsche Recht für das Altersruhegeld einen dem § 105 a ASVG entsprechenden Zuschlag nicht kennt.

Weiter ist das LSG der Ansicht, Nr. 19 b) 3 c) des Schlußprotokolls spreche nur von "Leistungen" und nicht von "Geldleistungen", so daß die Legaldefinition in Art. 1 Nr. 13 des Abkommens nicht anwendbar sei, wonach die Ausdrücke "Geldleistung", "Rente" oder "Pension" bedeuten "eine Geldleistung, Rente oder Pension einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen". In Nr. 19 b) 3 c) kann jedoch mit dem Ausdruck "Leistungen" nur eine "Geldleistung" gemeint sein, da nur "Geldleistungen" nach dem allgemeinen Sprachgebrauch



"gezahlt" werden. Alle anderen Leistungen, z.B. Sachleistungen, können nur bewilligt, gewährt oder erbracht werden. Somit muß die Legaldefinition des Art. 1 Nr. 13 des Abkommens auch bei Anwendung der Nr. 19 des Schlußprotokolls zur Anwendung kommen mit der Folge, daß zu dem Begriff der anrechnungspflichtigen Leistung auch alle "Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen" und damit auch der Hilflosenzuschuß gehören müssen. Dies bestätigt, worauf auch das LSG eingeht, Nr. 1 des Schlußprotokolls (jetzt idF des Zweiten Zusatzabkommens vom 22. Dezember 1966, BGBl II 1975, 254.). Danach umfaßt der in Art. 1 Nr. 13 des Abkommens erwähnte Begriff der "Pension" nicht die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften. Der Hilflosenzuschuß ist hier also ausdrücklich nicht erwähnt und sollte somit offensichtlich von den übrigen Vorschriften mit erfaßt sein.

Auch das österreichische Recht hatte früher aus sozialen Erwägungen Mindestrenten vorgesehen. Sie wurden bei der Neuregelung im Jahre 1955 als mit dem Versicherungsgedanken nicht in Einklang stehend abgeschafft. An ihre Stelle trat die Ausgleichszulage; sie wird zu Renten aus der Pensionsversicherung gewährt, wenn das Gesamteinkommen des Rentners und der im Richtsatz berücksichtigten Angehörigen den Richtsatz nicht erreicht. Es sollten durch die Ausgleichszulagen außerhalb der eigentlichen Versicherungsleistungen unter Einbeziehung des Gesamteinkommens des Leistungsberechtigten und seines Familienstandes gewisse Mindestleistungen garantiert werden, vgl. Gehrman/Rudolph/Teschner/Fürböck, Allgemeine Sozialversicherung, Wien 1974, S. 1674. Die Ausgleichszulage hat damit Fürsorgecharakter (so auch Plöger/Wortmann, Deutsche Sozialversicherungsabkommen mit Ausländischen Staaten,



IV Österreich S. 9 Note 1) unter Berufung auf die Denkschrift der Bundesregierung zum Abkommen, Bl-Drucksache V/2584 S. 30). Somit handelt es sich bei der Ausgleichszulage um eine Leistung, die nach Grundsätzen gewährt wird, wie sie für staatliche Fürsorgeleistungen maßgebend sind. Sie wird deshalb insbesondere nach § 292 ASVG nur gezahlt, solange sich der Pensionsberechtigte im "Inland", d.h. also in Österreich, aufhält. Bei ihrer Berechnung werden die übrigen Einkünfte des Pensionsberechtigten berücksichtigt. Dazu gehören auch Renten aus der deutschen Sozialversicherung. Dementsprechend ordnet Ziffer 5 des Schlußprotokolls ausdrücklich an, daß die Ausgleichszulage beim Aufenthalt des Pensionsberechtigten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährt, während der Hilflosenzuschuß nach der Grundregel des Art. 4 des Abkommens auch bei einem Aufenthalt in Deutschland gezahlt wird.

Beruhet die österreichische Pension und damit der an die Pension gebundene Hilflosenzuschuß ganz oder zum Teil auf Versicherungszeiten, die von Ziff. 19 des Schlußprotokolls erfaßt werden, so muß diese österreichische Pension unter Einbeziehung des Hilflosenzuschusses in dem gleichen Umfang auf die deutsche Rente angerechnet werden wie wenn sie ohne Hilflosenzuschuß gezahlt würde. Für die Auskammerung des Hilflosenzuschusses aus der vorgeschriebenen anteilmäßigen Anrechnung fehlt es nicht nur an einer entsprechenden Regelung in dem insoweit eindeutigen Abkommen und dem Schlußprotokoll vom 22. Dezember 1966. Sie wäre auch sonst mit dem Sinn und Zweck der getroffenen zwischenstaatlichen Regelungen nicht zu vereinbaren. Der Hilflosenzuschuß hat entgegen der Ansicht des LSG gerade nicht die Funktion einer besonderen Fürsorgeleistung, sondern stellt einen Erhöhungstatbestand für eine Leistung der Rentenversicherung wie nach deutschem Recht die Erwerbsunfähigkeit gegenüber der Berufsunfähigkeit dar.



Damit muß die Revision der Beklagten den aus der Urteilsformel ersichtlichen Erfolg haben, da im übrigen die Richtigkeit ihrer Rentenberechnung nicht beanstandet worden ist.

Wie das in § 558 Abs. 3 RVO behandelte Pflegegeld und der Hilflöszuzuschuß zu einer Vollrente aus der Unfallversicherung einzuordnen sind, brauchte hier nicht geklärt zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)